

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 5. Juni 2023

Nr. 11

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 26.05.2023 Nr. 12-1444.11-1-13 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023..... 73

Bek vom 26.05.2023 Nr. 12-1444.12-4-5 über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 74

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 24.05.2023 Nr. 22.2-2206.3-5-4 über die Kehrbezirksaus-schreibung für den Kehrbezirk Würzburg-Land 12 (Röttingen)..... 74

Bek vom 25.05.2023 Nr. 24-8321.2-1-16 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 23.06.2023 75

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 75

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 26.05.2023 Nr. 12-1444.11-1-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 24.04.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 23.05.2023 Nr. 12-1444.11-1-13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.05.2023

Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Graber

Leitende Regierungsdirektorin

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.170.400,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 320.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 954.700,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2019 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2022 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schweinfurt, 24.05.2023

Florian Töpfer, Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S.73

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 26.05.2023 Nr. 12-1444.12-4-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 22.05.2023 eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.05.2023
Regierung von Unterfranken

Marie-Antonette Graber
Leitende Regierungsdirektorin

II.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung) vom 23.11.2001,

zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 1 - Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg
Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren/Schuljahr
1.	Klassenunterricht	
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE/45 Minuten)	230,00 €
1.2	Grundkurs (45 Minuten)	230,00 €
1.3	Musikgarten je Kurs und Teilnehmer (MG/45)	150,00 €
1.4	Instrumentenkarussell	393,00 €
2.	Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten) als Berechnungsgrundlage für die angebotenen Unterrichtseinheiten	
2.1	5 Schüler (GR 5/45)	245,00 €
2.2	4 Schüler (GR 4/45)	306,50 €
2.3	3 Schüler (GR 3/45)	408,50 €
2.4	2 Schüler (GR 2/45)	612,50 €
3.	Einzelunterricht (45 Minuten) als Berechnungsgrundlage für die angebotenen Unterrichtseinheiten	
3.1	(E/45)	1.225,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Würzburg, 22.05.2023

Thomas Eberth
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S.74

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken zum 01.08.2023

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.08.2023 (Bestellungstermin) gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

Würzburg-Land 12 (Röttingen), Az. 22.2-2206.3-5-4

aus. Der Kehrbezirk besteht aus einem Teilbereich der Stadt Aub (Gemeindeteile Aub, Baldersheim, Burgerroth), aus einem Teilbereich von Bieberehren (Gemeindeteile Bieberehren, Buch, Klingen), einem Teilbereich des Marktes Geldersheim (Gemeindeteil Geldersheim), aus einem Teilbereich von Riedenheim (Gemeindeteile Riedenheim, Lenzenbrunn), der Stadt Röttingen (mit Stadtteilen) und der Gemeinde Tauberrettersheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit

Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.05.2023. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2016 bis 31.05.2023 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.

- Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.06.2009 bis 31.05.2023 nachzuweisen.
- Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich **bis spätestens zum 23.06.2023 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe o.g. Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 –
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren, zum Umgriff der einzelnen Kehrbezirke und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 24.05.2023
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S.74

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 25.05.2023 Nr. 24-8321.2-1-16

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 25.05.2023
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

**Freitag, 23. Juni 2023, um 10 Uhr
in der Stadthalle in 97450 Arnstein, Cancale-Platz 6,**
eine **Verbandsversammlung** stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Windenergie in der Region Würzburg

- 1.1 Begrüßung
 - 1.2 Aktuelle Rahmenbedingungen der Windenergie
 - 1.3 Flächenausweisung über die Regionalplanung
 - 1.4 Kommunale Steuerungsmöglichkeiten
 - 1.5 Beteiligungs- und Betreibermodelle
 - 1.6 Austausch und Gespräche mit den Referenten im Info-
markt
 - 1.7 Ausblick
- #### **2. Sonstiges**

Karlstadt, 24.05.2023

Sabine Sitter, Landrätin
Verbandsvorsitzende

Apl-I 8321

RABI S.75

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

75. Aktualisierungslieferung

1. Dezember 2022

Art.-Nr. 66351075

Preis: 129,69 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Bundesregierung strebt eine Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes an veränderte technologische, rechtliche und umweltpolitische Gegebenheiten an. Soweit der Einleitungssatz in der Zusammenfassung „Reform des Abwasserabgabengesetzes - mögliche Aufkommens- und Zahlungseffekte (Abschlussbericht)“. Der Abschlussbericht des Umweltbundesamts vom März 2021 liegt jetzt vor und kann im Internet nachgelesen werden (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-04-19_texte_60-2021_novelle_awag.pdf).

In den aktuellen Koalitionsvertrag wurde die Novellierung des Abwasserabgabengesetzes mit dem Ziel der Verbesserung des Gewässerschutzes aufgenommen. Aktuell ist es bisher bei dieser Absicht geblieben.

Auf den Leitfaden „Energieeffizienz Kommunaler Kläranlagen“, herausgegeben vom Umweltbundesamt wird hingewiesen (<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/medien/publikation/long/3855.pdf>). Im Übrigen wird auf Kennzahl 40.16, Erl. 2.7 verwiesen.

Die amtlichen Vordrucke gemäß VwVBayAbwAG (abgedruckt unter Kennzahl 31.20) können von der Website Datenverbund Abwasser Bayern (<https://dabay.bayern.de/dabay-portal-startseite/Wiki.jsp?page=Abwasserabgabe>) heruntergeladen und bearbeitet werden. Die PDF-Formulare können lokal gespeichert werden.

Am 1. Januar 2023 tritt Artikel 4 (im Wesentlichen Phosphorrückgewinnung) der Klärschlammverordnung in Kraft (Artikel 8 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung vom 27.09.20217, BGBl I S. 3465).

Fielitz/Grätz

Personenbeförderungs-Gesetz

Kommentar zum gesamten Personenbeförderungsrecht

84. Aktualisierungslieferung

Dezember 2022

Art.-Nr. 70371084

Preis: 143,96 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die umfassende Novellierung des PBefG durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 hat auch diese Aktualisierung geprägt. Dementsprechend wurden in der Kommentierung des PBefG die §§ 17 (Genehmigungsurkunde), 39 (Beförderungsentgelte und -bedingungen), 40 (Fahrpläne), 42b (Technische Anforderungen an den Personenfernverkehr), 47 (Verkehr mit Taxen), 57 (Rechtsverordnungen), 61 (Ordnungswidrigkeiten), 65 (Ausnahmen für Straßenbahnen) und 66 (Berichtspflichten) überarbeitet, der durch die Novelle neu eingefügte § 64c (Barrierefreiheit) erstmals erläutert.

An eingearbeiteter Rechtsprechung hat das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.06.2022 die personenbeförderungsrechtliche Diskussion bei gleich zwei Themen befruchtet. So spricht danach erstens ein geringer Organisationsgrad eines Verkehrsverbandes im Tarifgebiet nicht gegen die Notwendigkeit der Beteiligung im Anhörungsverfahren. Und zweitens erschüttert die bloße allgemeine Behauptung der Behörde, eine Gewinnspanne bei der Prognoseentscheidung hinsichtlich einer Taxitarifanpassung berücksichtigt zu haben, ohne dies im Ansatz zu substantiieren bzw. durch schriftliche Dokumentation der Erwägungen nachvollziehbar offenzulegen, das Ergebnis einer unwirksamen Tarifverordnung nicht.

Aufbauend auf dem BVerwG-Url. vo. 08.11.2018, wonach die Aushändigung der Urkunde mangels Regelungsgehalts kein VA, sondern ein bloßer Realakt ist, hat das VG Würzburg folgerichtig entschieden, dass die statthafte Klageart auf Erteilung einer Genehmigungsurkunde die allgemeine Leistungsklage ist (Urt. v. 22.07.2020).

Zudem wurde mit dieser Aktualisierung die durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) veranlasste Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) in A 4 eingearbeitet.

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

68. Aktualisierung

Januar 2023

Preis: 144,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung enthält:

- Änderung des Bundesmeldegesetzes mit Wirkung vom 21.07.2022
- Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes mit Wirkung vom 08.10.2022

- Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes mit Wirkung vom 05.07.2022
- Änderung der Bay. Meldedatenverordnung mit Wirkung vom 10.08.2022
- Bundesmeldeatendigitalisierungsverordnung (eine neu geschaffene Verordnung)

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

57. Aktualisierung

Dezember 2022

Preis: 104,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

In dieser Aktualisierung werden die Einführung (Teil A) und die Ausführungen zur digitalen Aktenführung (Teil C) aktualisiert sowie die Buchstaben A-J des Schlagwortregisters (Teil F) auf den Stand zum 1. Oktober 2022 gebracht.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

62. Aktualisierungslieferung

Dezember 2022

Art.-Nr. 66184062

Preis: 171,76 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 10 (Verfahren beim Erlass), 12.10 (Begriff und Arten öffentlicher Abgaben), 12.30 (Grundsätzliches zum kommunalen Steuerrecht), 31.10 (Fernwärmesatzung), 80.10 (Friedhofs- und Bestattungssatzung), 80.30 (Amtliche Hinweise) und 89.00 (Taubenverordnung) aktualisiert. Neu hinzugekommen sind die Kennzahlen 74.11 (Geschäftsordnung Werkleitung), 75.11 (Geschäftsordnung Vorstand), 75.12 (Geschäftsordnung Verwaltungsrat) und 75.13 (Übertragungsvereinbarung Kommunalunternehmen).